

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 19. Juni 1846.

I n h a l t :

Gesetz, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betreffend. (XIV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betreffend.

der Stände des Reiches, beschloffen, und verordnen, was folgt:

Art. I.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben u. s. w.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317. und 330. bis einschließlich 339. des Strafgesetzbuches von den Gerichten sowohl aus eigenem Antrieb, als auf Antrag der Staatsbehörde durch ein von denselben auszusprechendes Urtheil für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginne des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten, beseitiget werden.